

Positionspapier des Deutschen Richterbundes zum richterlichen und staatsanwaltlichen Bereitschaftsdienst

Anhand der vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien zur Abgrenzung zwischen Arbeits- und Ruhezeit muss in den weit überwiegenden Fällen der richterlichen und staatsanwaltlichen Bereitschaftsdienste davon ausgegangen werden, dass diese als Arbeitszeit zu bewerten sind. Maßgeblich für die Einordnung als arbeitsschutzrechtliche Arbeitszeit ist insbesondere die Kürze der Zeit zwischen Abruf und Notwendigkeit der Erbringung der Arbeitsleistung und/oder die Häufigkeit und Dauer der Einsätze während der Rufbereitschaft (EuGH 9.3.2021 - C-580/19 - Stadt Offenbach am Main). Die arbeitsschutzrechtliche Bewertung eines Eildienstes als Arbeitszeit führt dazu, dass dieser Eildienst nicht mehr als Rufbereitschaft, sondern zwingend als Bereitschaftsdienst und damit als Arbeitszeit anzuerkennen ist. Dies erfordert auch eine dem Arbeitsschutz entsprechende personelle Ausstattung und Anerkennung des Eildienstes als eigenes Pensum.

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind unter Beachtung der Besonderheit zu berücksichtigen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte grundsätzlich nicht der Arbeitszeiterfassung unterliegen. Der von ihnen zu leistende Eildienst ist, wenn er die Grenze der Rufbereitschaft verlässt, auch als Arbeitszeit anzuerkennen und – neben dem ohnehin zu leistenden Pensum – entsprechend zu bewerten.

Eine einheitliche, für alle Länder und Gerichtsbezirke gleichermaßen geltende Einschätzung der von dem Eildienst / Bereitschaftsdienst ausgehenden Belastungen und damit der Einordnung als Arbeitszeit ist angesichts der in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, der Arbeitsbelastung im Bereitschaftsdienst und der Vielzahl der in den einzelnen Bundesländern bereits entwickelten Bereitschaftsdienstmodelle nicht möglich.

Gleichwohl lässt sich konstatieren, dass seit der letzten PEBB§Y-Erhebung im Jahre 2014 die Belastung im Bereitschaftsdienst sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichten kontinuierlich zugenommen hat.

Hintergrund hierfür sind die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Richtervorbehalt gestiegenen Anforderungen an die von den Gerichten zu gewährleistende tägliche Erreichbarkeit außerhalb der regulären Dienstzeiten zwischen 6:00 und 21:00 Uhr, die Erforderlichkeit der Einrichtung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes in über den Ausnahmefall hinausgehenden Fällen und die Fixierungs-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (2 BVR 309/15 und 2 BvR 502/16).

In den Staatsanwaltschaften findet in der Regel ein durchgehender Rund-um-die-Uhr-Bereitschaftsdienst, auch als Jour-Dienst bezeichnet, statt. Damit können ganz erhebliche Einschränkungen für die psychische und physische Gesundheit einhergehen. In der Spitze haben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zu 30 Anrufe im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr zu bewältigen; in außergewöhnlichen Situationen – etwa bei einem Tötungsdelikt – ist die Anwesenheit am Tatort erforderlich.

Diese veränderte Gesamtsituation hat Hessen kürzlich zum Anlass genommen, grundsätzlich für die Wahrnehmung des Eildienstes eine Zulage für den Eildienst zu gewähren; seit dem 01.08.2023 gilt die „Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“. In Bayern erhalten Staatsanwälte seit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18.04.2024 für den Jour-Dienst eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. In einigen Ländern sind teilweise Bereitschaftsdienstkonzentrationen eingerichtet, diverse Bereitschaftsdienstmodelle entwickelt und Zuschläge vorgenommen worden, um den durch den Eildienst bedingten Belastungen angemessen begegnen zu können. Eine Bewertung als eigenes Pensum findet jedoch nach wie vor nicht statt, obwohl bei vielen Gerichten und Staatsanwaltschaften nach den Kriterien der europarechtlichen Rechtsprechung zum Arbeitsschutz der Eildienst wie oben bereits dargestellt inzwischen insgesamt als Arbeitszeit zu bewerten sein dürfte.

Mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten hat auch die nach wie vor stiefmütterliche Behandlung des Eildienstes in PEBB§Y als Rufbereitschaft. Die Länder und die Pensenkommission halten im Hinblick auf die Folgen für den Personalbedarf bei einer korrekten Bewertung des Eildienstes als eigenes Pensum nach wie vor an der Kategorisierung als Rufbereitschaft fest, obwohl diese Bewertung nur noch in Ausnahmefällen zutreffen dürfte. Der Umstand, dass für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft pro Gericht grundsätzlich ein Zuschlag im Jahr von 0,25 AKA gewährt wird und die einzelnen im Eildienst anfallenden Dienstgeschäfte, sofern sie eingetragen werden, als Arbeitszeit bewertet werden, gleicht den tatsächlich anfallenden Aufwand für die außerhalb der üblichen Dienstzeiten anfallenden Fahrt-, Warte- und sofortigen telefonischen Reaktionszeiten nicht aus.

Diese Situation gibt dringenden Anlass, die grundsätzliche Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Rufbereitschaft in PEBB§Y in Frage zu stellen und eine sowohl personell als auch technisch angemessene Ausstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsschutzes zu verlangen.

Der Deutsche Richterbund fordert daher:

- Zeiten des Bereitschaftsdienstes sind in PEBB§Y als eigenständiges Pensum zu berücksichtigen.
- Für den Bereitschaftsdienst sind angemessene Zulagen zu gewähren.
- Die Bereitschaftsdienste müssen dem Arbeitsschutz genügen und dürfen nicht zu psychosozialen Risiken führen. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ist einzuhalten.
- Ein dem Rechtsstaat würdiger Bereitschaftsdienst bedarf einer professionellen technischen Ausstattung und einer zentralen und geordneten Eingangsbearbeitung, die eine entsprechende Erfassung und Vorbereitung der eingehenden Anregungen und Anträge ermöglichen.
- Es sind Bereitschaftsdienstmodelle bzw. Bereitschaftsdienstkonzentrationen zu entwickeln, die dazu beitragen, die mit dem Bereitschaftsdienst verbundenen Belastungen gerechter aufzuteilen und den jeweiligen Bereitschaftsdienst mit ausreichenden Arbeitskraftanteilen auszustatten.